

Fragen und Antworten zum Gründerstipendium NRW

Bewerbung und Fördervoraussetzungen:

Wer kann gefördert werden?

Es können Gründerinnen- und Gründer-Teams über das Stipendium gefördert werden, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Gründung eines innovativen Unternehmens selbstständig machen wollen, dieses aber noch nicht gegründet haben.

Ebenfalls können Personen gefördert werden, die ein nicht börsennotiertes innovatives Kleinunternehmen gegründet haben, dessen Eintragung ins Gewereregister oder Handelsregister zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt, das noch keine Gewinne ausgeschüttet hat und das nicht durch einen Zusammenschluss oder eine Spaltung gemäß § 123 Umwandlungsgesetz gegründet wurde. Gefördert werden nur Gründerinnen und Gründer, die in der Geschäftsführung des gegründeten Unternehmens tätig sind.

Die zu fördernden Gründerinnen und Gründer müssen mindestens 18 Jahre alt sein, ihren Lebensmittelpunkt und Wohnsitz in NRW haben.

Gründer ist diejenige Person, die das Unternehmen/die Gesellschaft alleine oder mit anderen Personen errichtet hat. Nachgewiesen werden kann dies grundsätzlich nur durch den Handelsregisterauszug/die Gewerbeanmeldung und den Gesellschaftervertrag.

Was bedeutet „in der Geschäftsführung tätig“?

Bei zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gegründeten Unternehmen können Zuwendungsempfänger nur Personen sein, die in der Geschäftsführung des gegründeten Unternehmens tätig sind. Damit verbunden ist eine funktionale Betrachtung, d. h. Zuwendungsempfänger können über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer hinaus auch alle im gegründeten Unternehmen tätigen Personen mit vergleichbaren Funktionen und Befugnissen sein.

Unter Geschäftsführung (oder Geschäftsleitung) versteht man im Gesellschaftsrecht eine oder mehrere natürliche Personen, die bei Unternehmen oder sonstigen Personenvereinigungen mit der Führung der Geschäfte betraut sind und die Gesellschaft als Organ gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Handelsregister werden sie entsprechend als Führungskraft des Unternehmens vermerkt.

In diesem Sinne können beispielsweise auch Prokuristen als in der Geschäftsführung tätige Personen angesehen werden, da die Prokura zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Ebenso wie die Geschäftsführung ist die Erteilung der Prokura im Handelsregister anzumelden.

Ist die Förderung von Gründerteams möglich?

Ja. Im Rahmen von Teams können maximal drei Antragsteller gefördert werden. Die Stipendiaten sollen über unterschiedliche Fachkompetenzen (in der Regel unterschiedliche Ausbildungen) verfügen, die sich gegenseitig ergänzen, oder aber im Unternehmen unterschiedliche Aufgaben übernehmen. Eine Gründerin oder ein Gründer aus dem Team soll als Know-how-Träger wesentlich an der Erarbeitung der Idee mitgewirkt haben.

Gibt es Beschränkungen bei der Unternehmensform der Gründung?

Das gegründete Unternehmen muss ein Kleinunternehmen sein.

Kleinunternehmen laut KMU Definition bedeutet ein Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro.

Ausgeschlossen aus der Förderung ist die Gründung eines Unternehmens durch einen Zusammenschluss oder eine Spaltung gemäß § 123 Umwandlungsgesetz. Bei einem Zusammenschluss wird eine festere, in der Regel auf Dauer angelegte und meist gesellschaftsrechtlich organisierte Verbindung zwischen zwei oder mehr Unternehmen vorgenommen. Ein Zusammenschluss liegt daher nicht nur bei der Verschmelzung zweier Unternehmen vor, sondern auch wenn die Möglichkeit besteht, einen bestimmenden Einfluss auf andere Unternehmen auszuüben. Kontrolle meint einen Einfluss, mit dem die strategischen Entscheidungen der Geschäftspolitik oder die Besetzung der Geschäftsführungsorgane bestimmt werden können.

§ 123 Umwandlungsgesetz zählt als Arten der Spaltung die Auflösung, Abspaltung und Aufspaltung eines bestehenden Unternehmens. Erfasst werden verschiedene Formen der Übertragung von Vermögensteilen eines Unternehmens als Rechtsträger auf ein übernehmendes oder neues Unternehmen als Rechtsträger.

Gründerinnen und Gründer, die bereits ein innovatives Kleinunternehmen gegründet haben, können die Förderung nur erhalten, wenn noch keine Gewinne ausgeschüttet wurden beziehungsweise noch keine Gewinne entnommen wurden. Was ist hier zu beachten?

Für die Bemessung, ob bereits Gewinne ausgeschüttet oder entnommen wurden, ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Als Ausschüttungen werden Zahlungen vom Unternehmen an seine Anteilseigner bezeichnet. Je nach Gesellschaftsform können die Ausschüttungen unterschiedliche Namen haben: Zahlungen von Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre heißen Dividenden, GmbH-Gesellschafter erhalten Gewinnausschüttungen und Privatunternehmer sowie OHG-Gesellschafter tätigen „Entnahmen“.

Üblicherweise entscheiden der Unternehmer oder die Eigentümer der Gesellschaft erst nach Ermittlung des Jahresergebnisses über die Verwendung des Gewinns. Da der Antrag auf das Gründerstipendium NRW bis zum Ablauf des ersten Geschäftsjahres gestellt werden muss, ist davon auszugehen, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle noch keine Gewinne ausgeschüttet oder entnommen wurden.

Anders als Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) zahlen sich Einzelunternehmer kein Gehalt, sondern bedienen sich aus dem Eigenkapital Ihrer Unternehmung. Damit bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt, soweit und sofern es Ihr Cashflow gestattet. Privatentnahmen von Bargeld oder vom Bankkonto wirken sich nicht auf den Gewinn aus, sondern verändern zunächst lediglich das Betriebsvermögen.

Kann auch eine freiberufliche Gründerin oder ein freiberuflicher Gründer das Stipendium erhalten?

Das Stipendium fördert Gründerinnen und Gründer bei der Vorbereitung und Umsetzung beziehungsweise Weiterentwicklung einer innovativen Geschäftsidee. Ziel der Förderung ist die Gründung oder Weiterentwicklung eines Unternehmens, welches als Gewerbe angemeldet oder im Handelsregister eingetragen werden kann. Gründungsprojekte, die weder als Gewerbe angemeldet noch in das Handelsregister eingetragen werden können, sind nicht förderfähig.

Können bei zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gegründeten Unternehmen alle Gründerinnen und Gründer gefördert werden?

Bei zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gegründeten Unternehmen werden nur bis zu drei Gründerinnen und Gründer, die in der Geschäftsführung des gegründeten Unternehmens tätig sind, gefördert.

Bei einem Gründerteam bewirbt sich eine Mitgründerin/ein Mitgründer für das Gründerstipendium NRW. Die beiden anderen Mitgründerinnen bzw. Mitgründer möchten weiter hauptberuflich in ihrem Beschäftigungsverhältnis bleiben und beantragen kein Stipendium. Geht das?

Grundsätzlich wird über die Gewährung des Gründerstipendiums NRW personenbezogen entschieden, das heißt der jeweilige Antragsteller selbst muss die weiteren Voraussetzungen (hier insbesondere kein paralleler Hauptberuf und keine entgeltliche Nebentätigkeit von mehr als zehn Stunden pro Woche) erfüllen. Es ist daher möglich, bei einem Gründerteam nur einen der drei Gründer mit dem Gründerstipendium NRW zu fördern, wenn ausschließlich dieser Gründer alle Voraussetzungen erfüllt.

Durch das Gründerstipendium NRW soll allerdings den Gründerinnen und Gründern der Freiraum verschafft werden, sich hauptberuflich auf ihre Gründungsidee zu konzentrieren, diese in dem Jahr der Förderung an den Start zu bringen und deutlich voranzutreiben. Wollen bei Teamgründungen einzelne Mitglieder hauptberuflich in einem Beschäftigungsverhältnis bleiben, obliegt es der Jury zu entscheiden, ob dennoch während des Förderzeitraums ein ausreichender Projektfortschritt gewährleistet ist. Auch kommt hier dem Coach die Aufgabe zu, auf eine Einhaltung des Coaching-/Betreuungsfahrplanes zu achten.

Wie kann ich mich für ein Stipendium bewerben?

Die Bewerbungen für das Stipendium werden ausschließlich durch die akkreditierten und zertifizierten Gründungsnetzwerke angenommen. Die teilnehmenden Gründungsnetzwerke sind hier zu finden. Es wird empfohlen, zu einem Gründungsnetzwerk in räumlicher Nähe zum Wohnort oder Sitz des Unternehmens Kontakt aufzunehmen. Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Einreichung eines aussagekräftigen Ideenpapiers bei dem ausgewählten Gründungsnetzwerk.

Was ist eine „Innovation“ im Sinne der Richtlinie?

Der Begriff Innovation umfasst grundsätzlich die Realisierung von etwas Neuem oder einer Neuerung. Erfasst wird jede Geschäftsidee zur Realisierung einer neuartigen, fortschrittlichen Lösung für ein bestimmtes Problem, besonders die Einführung eines neuen Produkts oder die Anwendung eines neuen Verfahrens.

Wie erfolgt die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Gründungsvorhaben?

Die Auswahl der Jury erfolgt aufgrund aller fünf nachfolgenden Kriterien

- a) Gründerpersönlichkeit/Gründerteam,
- b) Innovativität der Geschäftsidee,
- c) Machbarkeit,
- d) Kundennutzen, Bedarf und
- e) Adressierter Markt, Branche, Wettbewerbssituation.

Ebenfalls wird in die Auswahlentscheidung mit einbezogen, ob eine Notwendigkeit für die Förderung besteht. Die Juries bewerten die Vorhaben anhand eines einheitlichen Bewertungsbogens, um die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen. Dieser Bewertungsbogen wird durch den Projektträger Jülich zur Verfügung gestellt.

Wie läuft die Jurysitzung ab?

Während der Jurysitzung wird die Jury anhand der vorgegebenen Kriterien die eingereichten Ideenpapiere und Gründerinnen-/ und Gründer-/Teams diskutieren und bewerten. Die Gründerinnen und Gründer werden während der Sitzung zu ihrer

Gründungs idee pitch en und Gelegen heit haben, die Jury von sich zu überzeugen. Gründungsteams, Einzelgründerinnen oder -gründer können sich und ihre Geschäftsidee vorstellen. Im Anschluss hat die Jury Gelegen heit, innerhalb von fünf Minuten ihre Fragen an die Gründerinnen und Gründer zu richten.

Ich bin für eine Förderung beim Gründerstipendium NRW empfohlen worden. Wie geht es weiter?

Nachdem das Gründungsvorhaben von der Jury zur Förderung empfohlen wurde, werden die Bewerberinnen und Bewerber informiert und aufgefordert, in einem vom Projektträger Jülich zur Verfügung gestellten Antragstool (Submissiontool) ihre Anträge auf Förderung zu stellen. Nach dem vollständig eingegangenen Antrag wird dieser innerhalb der nächsten drei Monate bewilligt und die Förderung startet.

Während der Förderung:

Wie gestaltet sich der Bezug des Stipendiums im Krankheitsfall?

Da die Stipendiaten keine Arbeitnehmer sind, stehen ihnen die Entgeltersatzansprüche bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschutzzeit nicht zu. Das Stipendium kann auch in Zeiten von Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschutz gewährt werden, soweit der/die Existenzgründer/in seine/ ihre Pflichten nach dem Coaching-/Betreuungsfahrplan erbringt. Ist er/sie zur Pflichterfüllung nicht in der Lage und folgt daraus ein mangelnder Projektfortschritt, muss die Jury auf Veranlassung des Coachs über die Weiterführung des Projektes entscheiden.

Stipendium und BAföG – geht das?

Eine zeitgleiche Kombination mit einem anderen Stipendium, Beschäftigungsverhältnis oder Förderprogramm zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Gründers/der Gründerin ist ausgeschlossen. Eine parallele Anstellung über zehn Stunden pro Woche hinaus ist neben dem Erhalt des Stipendiums nicht zulässig.

Kann das Gründerstipendium auch gleichzeitig zum Arbeitslosengeld gewährt werden?

Eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld ist die Arbeitslosigkeit (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Arbeitslos ist, wer den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Dies ist u.a. der Fall, wenn die/der Betreffende eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf (§ 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III) und bereit ist, jede Beschäftigung i. S. der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben.

Während der Gewährung des Gründerstipendiums NRW sind entgeltliche Nebentätigkeiten im Umfang von mehr als zehn Stunden pro Woche ausgeschlossen. Die Bezieher des Gründerstipendiums könnten danach den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Darf ich während des Stipendiums Preisgelder von Businessplanwettbewerben vereinnahmen?

Ausgeschlossen ist jede zeitgleiche Kombination mit personenbezogenen Förderungen und/oder Zuwendungen, der die gleichen Ausgaben zugrunde liegen. Durch das Gründerstipendium NRW werden die für die Umsetzung des Gründungsvorhabens erforderlichen Ausgaben gefördert, die auch Ausgaben für den Lebensunterhalt enthalten können. Durch die Richtlinie wird dementsprechend die zeitgleiche Kombination mit einem anderen Stipendium oder einem Förderprogramm zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Stipendiaten ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen ist aber die zeitgleiche Förderung von Ausgaben für die Gründung oder das gegründete Unternehmen, wenn es sich um Ausgaben handelt, die nicht bereits durch das Stipendium finanziert werden. Preisgelder von Businessplanwettbewerben können von dem Unternehmen vereinnahmt werden.

Ist das Stipendium netto oder brutto?

Brutto. Die Gewährung des Stipendiums begründet kein Angestelltenverhältnis; somit sind Einkommenssteuer, Sozialversicherungsbeiträge etc. vom Stipendium eigenständig abzuführen (siehe auch folgende Antworten). Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig einen Steuerberater zu konsultieren.

Muss das Stipendium versteuert werden?

Wiederkehrende Bezüge sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG zu erfassen, wenn sie nicht zu anderen Einkunftsarten gehören. Die Zuwendungen aus dem Gründerstipendium NRW stellen jedoch nach der hier vertretenen Auffassung – sowohl bei Einzelgründerinnen und -gründern als auch bei Gründungsteams – grundsätzlich Einnahmen aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG dar. Der gewerbsteuerliche Freibetrag beträgt 24.500 Euro. Zuwendungen im Rahmen des Gründerstipendiums NRW sind weder nach § 3 Nr. 11 EStG noch nach § 3 Nr. 44 EStG steuerbefreit.

Unterliegt das Stipendium der Sozialversicherungspflicht?

Das Stipendium begründet kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Allerdings sind mit der Unternehmensgründung rechtliche Auswirkungen auf die Sozialversicherung zu prüfen. Hierzu zählen insbesondere:

- gesetzliche Krankenversicherung: Der Abschluss einer Krankenversicherung und die selbstständige Abführung der Beiträge sind unbedingt notwendig.
- gesetzliche Unfallversicherung: in der Regel muss eine Anmeldung beim zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgen. Die Unternehmer oder Freiberufler selbst sind, bis auf wenigen Ausnahmen, nicht kraft Gesetzes oder kraft der Satzung der Berufsgenossenschaft automatisch versichert. Jeder Unternehmer kann sich aber freiwillig gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen bei seiner Berufsgenossenschaft versichern. Informationen erhalten Sie bei Ihrem Unfallversicherungsträger.
- gesetzliche Rentenversicherung: Ob eine Versicherungspflicht besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. der Art der Tätigkeit oder ob Arbeitnehmer beschäftigt werden. Stipendiaten sollten sich frühzeitig bei der Deutschen Rentenversicherung zu Fragen der Alterssicherung und Gestaltungsspielräumen bei der Beitragsabführung – speziell auch für Gründer – beraten lassen. Außerdem wird dringend empfohlen, bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren durchführen zu lassen – wird die Rentenversicherungspflicht nachträglich festgestellt, drohen Beitragsnachzahlungen.
- gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Ob ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag im Einzelfall möglich ist, können Stipendiaten bei den örtlichen Arbeitsagenturen erfragen.

Jeder Stipendiat ist für die gesetzlichen Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch – insbesondere die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge – selbst verantwortlich.

Das Team hat sich zerstritten – müssen wir die Förderung zurückzahlen?

Nein. Die bisher gezahlte Förderung muss nicht zurückgezahlt werden. Die Gründerinnen und Gründer sollten sich über die gemeinsamen Ziele und den Weg dahin bereits im Vorfeld der Antragsstellung einigen, um etwaige Konfliktpotenziale bereits im Vorfeld auszuräumen. Dennoch kann es im Ausnahmefall zu Verwerfungen innerhalb des Teams kommen, die mit dem Gründungsnetzwerk auf Augenhöhe diskutiert und gelöst werden sollten. Sollte absehbar sein, dass die Vorhabenziele aufgrund des Teamkonfliktes nicht erreicht werden können, muss die Jury auf Veranlassung des Coachs über die Weiterführung des Projektes entscheiden.

Eine Gründerin oder ein Gründer möchte das Team im Verlauf der Förderung verlassen – was ist hier zu beachten?

Hier sollte ein Gespräch mit dem Netzwerk gesucht werden. Im Anschluss ist der bewilligenden Stelle der Austritt/die Kündigung eines Stipendiaten durch das Netzwerk schriftlich mitzuteilen und welche weiteren Schritte geplant sind. Die

Förderung wird für diesen Stipendiaten für die Zukunft aufgehoben. Sollte absehbar sein, dass die Vorhabenziele aufgrund des Austritts eines Stipendiaten nicht erreicht werden können, muss die Jury auf Veranlassung des Coachs zudem über die Weiterführung des Projektes entscheiden.

Das Team plant den Umzug während der Förderung in eine andere Stadt – geht das?

Der Umzug des Gründerteams in eine andere Stadt sollte während der Laufzeit nicht erfolgen, da die Anbindung an das Netzwerk gewahrt bleiben soll. Die Betreuung sowohl durch den Coach als auch das Netzwerk ist bei einem Umzug nicht mehr gewährleistet. Bei verteilt arbeitenden Teams sollte überprüft werden, ob die Realisierung des Vorhabens weiterhin möglich ist oder ggf. gefährdet wird (gilt auch bei Antragsstellung).

Gründungsnetzwerke und deren Aufgaben:

Gründungsnetzwerk und Coach – wer macht was?

Das Gründungsnetzwerk bietet in einer oder mehreren Beratungsstellen einen Anlaufpunkt für den Erstkontakt und eine Erstberatung zur Antragstellung des NRW Gründerstipendium an. Hierüber werden auch weitere Kontakte zu gründungserfahrenen Beratern bzw. Coaches (Gründungsberater für das Projekt) aus der Region und Finanziers vermittelt. Das Gründungsnetzwerk beruft die Jury.

Welche Aufgabe hat der Coach?

Der Coach steht für die persönliche Beratung des Stipendiaten zur Verfügung. Ziel der Beratung ist es, das Geschäftskonzept auf Plausibilität und Machbarkeit zu überprüfen und über die Gründungs- und Genehmigungsformalitäten, die für das Gründungsvorhaben relevant sind, zu beraten.

Diese Tätigkeiten sollen

- eine vertiefte und endgültige Analyse der Realisierungsfähigkeit des Vorhabens,
- eine Unterstützung bei der Erarbeitung des Unternehmenskonzeptes,
- eine Analyse des weitergehenden Beratungsbedarfs zur vertiefenden Intensivberatung zu Spezialfragen (Vertragsrecht, Steuern etc.) und die Festlegung einer detaillierten Maßnahmenplanung zur Umsetzung des Vorhabens
- eine Informationsvermittlung und einen Verweis auf weitere Beratungen entsprechend dem Maßnahmenplan im Gründungsnetzwerk oder durch selbstständige Beraterinnen bzw. Berater

umfassen.

Nach der Gründung muss der Coach, ggf. in Zusammenarbeit mit einem Berater aus dem Netzwerk, die Gründerinnen und Gründer bis zur letzten Auszahlung des Stipendiums betreuen. Für diesen Zeitraum soll ein Maßnahmenplan erarbeitet werden, dessen Umsetzung von dem Coach begleitet wird. Der Coach übernimmt die Steuerung und Koordinierung des gesamten Beratungsprozesses wie die Kontaktaufnahme mit Einbindung von anderen Beratungsinstitutionen, die Abstimmung zum arbeitsteiligen Vorgehen, die Moderation von Abstimmungs- und Planungsgesprächen und die Einbeziehung selbstständiger Beraterinnen und Berater in den Beratungsprozess. Nach Ablauf des Stipendiums soll der Coach oder ein Berater des Netzwerks die Gründerinnen und Gründer auf die verfügbaren Angebote einer anschließenden Begleitberatung hinweisen.

Wer kann Coach sein?

Nach Ziffer 4.3. der Richtlinie zum Gründerstipendium NRW betreut das Gründungsnetzwerk die Stipendiaten kostenfrei durch einen Coach, der Erfahrung in der Unterstützung von Existenzgründungen hat.

Die Richtlinie enthält keine Vorgabe dazu, wie die Erfahrungen erlangt wurden. Der Coach kann demnach sowohl im Rahmen seiner Ausbildung als auch seiner beruflichen Tätigkeit fundierte theoretische oder praktische Kenntnisse zu Existenzgründungen erlangt haben und erste Erfahrungen zur Beratung Gründungsinteressierter gemacht haben.

Als Coaches können demnach beispielsweise Personen tätig werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Berufes Erfahrungen in der Gründungsberatung mitbringen. Dies liegt beispielsweise vor, wenn der Coach über ein erfolgreich abgeschlossenes aufgabenspezifisches Studium oder über einschlägige Berufserfahrung im kaufmännischen Bereich und Beratungserfahrung zu betriebswirtschaftlichen Themen verfügt.

Ebenso verfügen Unternehmerinnen und Unternehmer mit eigenem Gründungshintergrund über Erfahrungen zu Existenzgründungen. Viele Unternehmerinnen und Unternehmer engagieren sich ehrenamtlich und stellen ihr Wissen und ihre Erfahrung Gründungsinteressierten zur Verfügung und unterstützen diese.

Zudem sollten Kenntnisse über die Angebote und Ansprechpartner bei den regionalen Partnerinnen und Partnern sowie sonstige für Gründerinnen und Gründer relevante Angebote und Institutionen vorliegen. Der Coach kann den Stipendiaten auch die hierfür erforderlichen Informationen über das Netzwerk zur Verfügung stellen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Fachleuten aus der Gründungsberatung zusammenarbeiten.

Was passiert, wenn ein Coach oder Mentor ausfällt?

Ein vorübergehender Ausfall des Coachs oder Mentors, der zu keiner Gefährdung der Einhaltung des Betreuungsfahrplanes führt, ist unschädlich. Bei einem längeren Ausfall, der dazu führt, dass der Betreuungsfahrplan nicht mehr eingehalten werden kann oder die Wahrscheinlichkeit für die Umsetzung der Geschäftsidee innerhalb der Laufzeit des Stipendiums gefährdet ist, stellt das betreuende Netzwerk einen Ersatzcoach.

Wofür muss eine Fachberatung vermittelt werden? Muss die Fachberatung durch das Netzwerk gestellt werden?

Den Stipendiaten muss nach Bedarf eine weiterführende Fachberatung aus der Hochschule oder dem Gründungsnetzwerk vermittelt werden. Entscheidend ist, welcher Beratungsbedarf besteht, der nicht unmittelbar durch den Coach abgedeckt werden kann. Bei erkannten Defiziten oder Schwachstellen im Geschäftsplan sollen weitere Unterstützungsmöglichkeiten beispielsweise durch Technologieexperten

(Technologiezentren, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) und/oder externe Berater (freiberufliche Berater, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare) sowie weitere Experten aufgezeigt werden.

Kann die zusätzliche Fachberatung nicht kostenfrei angeboten werden, ist eine Förderung durch das Beratungsprogramm Wirtschaft zu prüfen.

Müssen der Coaching-/Betreuungsfahrplan und die Meilensteine dem Antrag beigelegt werden?

Der Coaching-/Betreuungsfahrplan wird zwischen dem Coach und dem Stipendiaten ausgehandelt. Gründungen sind nur bedingt planbar. Um Anpassungen und Änderungen des Coaching-/Betreuungsfahrplans während der Gründung unbürokratisch und flexibel zu ermöglichen, sieht die Richtlinie lediglich eine Vereinbarung zwischen Coach und Stipendiaten vor. Der Betreuungsfahrplan muss daher nicht dem Antrag beigelegt werden und wird nicht Grundlage des Zuwendungsbescheides. Der Coach kann bei mangelndem Projektfortschritt eine Präsentation vor der Jury verlangen, welche dann über die Weiterführung des Stipendiums befindet.

Was beinhaltet der Coaching-/Betreuungsfahrplan?

Der Coaching-/Betreuungsfahrplan beinhaltet einen groben Zeitplan für die Projektlaufzeit des Gründerstipendiums NRW mit Angaben zu Beratungsmaßnahmen zur Businessmodell- und Businessplanerstellung, der Geschäftsmodellentwicklung sowie zur Weiterbildung zu betriebswirtschaftlichen und gründungsrelevanten Themen anhand der individuellen Erfordernisse im Gründerteam.

Was bedeutet Unterstützung bei der Kapitalakquise?

Die Unterstützung bei der Kapitalakquise soll den Gründerinnen und Gründern Hilfestellung bei der Finanzplanung geben. Eine umfassende Beratung sollte eine Information zur Erstellung einer Finanzplanung, zu Förderprogrammen, zur Finanzierung durch Kreditinstitute, zu den jeweiligen Antragsverfahren aber u.U. auch zu Risikokapitalgebern umfassen. Eine Begleitung der Gründerinnen und Gründer zu den Kreditinstituten ist keine Voraussetzung für die Akkreditierung zur Richtlinie.

Was beinhaltet eine gründungsspezifische Beratung auch unter Einbeziehung markt- und technologiefeldbezogener Expertise?

Für die Akkreditierung muss das Netzwerk belegen, dass die gründungsspezifische Beratung zu seinen Aktivitäten gehört. Zudem muss es über einen Pool an Experten verfügen, die über eine besondere Fachexpertise verfügen. Hierbei kann es sich auch um externe Beraterinnen oder Berater handeln, die im Einzelfall hinzugezogen werden. Eine Spezialberatung, die über eine allgemeine Erstberatung hinausgeht, muss nicht kostenfrei angeboten werden (siehe auch Frage zur Fachberatung).

Was bedeutet „mangelnder Projektfortschritt“?

Wird der Coaching- oder Betreuungsfahrplan von dem Stipendiaten nicht eingehalten und wird für die zeitliche Verzögerung weder ein sachlicher Grund seitens des Stipendiaten vorgetragen noch ist ein solcher erkennbar, so liegt ein Anhaltspunkt für einen mangelnden Projektfortschritt vor. Insbesondere wenn der Stipendiat Meilensteine ohne sachlich erkennbaren Grund nicht erfüllt, kann von einem mangelnden Projektfortschritt ausgegangen werden.

Akkreditierung Gründungsnetzwerke:

Wie kann sich ein Gründungsnetzwerk akkreditieren?

Alle Gründungsnetzwerke müssen einen Antrag auf Akkreditierung beim Projektträger Jülich einreichen.

Postadresse:

Projektträger Jülich

Forschungszentrum Jülich GmbH

Miriam Zeichner Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13

52428 Jülich

Die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der in der in Nummern 4, 6.8 und 7 der Richtlinie beschriebenen Aufgaben (siehe auch FAQ – Aufgaben Gründungsnetzwerke) ist obligatorisch.

Welche Voraussetzung müssen erfüllt werden?

Für eine erfolgreiche Akkreditierung müssen mindestens drei erfolgreiche Gründungsvorhaben begleitet worden sein. Im Weiteren ist darzustellen, wie viele Beratungen von Gründerinnen und Gründern im letzten Jahr durchgeführt worden sind. Mindestens drei Jurymitglieder müssen bereits im Akkreditierungsantrag benannt werden. Um auf die zeitweise Verhinderung einzelner Jurymitglieder flexibel reagieren zu können, dürfen pro Jury bis zu sechs Personen benannt werden.